

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 47.

Donnerstag, den 16. Februar.

1843.

Entgegnung auf die Replik in Nr. 41 d. Bl., die Oeffentlichkeit betreffend.

Daß das Ansehen und die Achtung öffentlicher Gerichte durch freche und unverschämte Antworten der Angeklagten keineswegs sinke, glaube ich in meiner ersten Entgegnung hinlänglich nachgewiesen zu haben. Dessen ungeachtet aber scheint Replikant seine Ansicht von dem verminderten Ansehen und der für gewisse Fälle „klar hervortretenden Lächerlichkeit öffentlicher Gerichte“ so lange vertheidigen zu wollen, bis ihm aus Actenstücken des geheimen Inquisitionsverfahrens der Beweis ähnlicher frecher Antworten der Angeschuldigten geliefert worden ist. Nicht theoretisch habe ich demselben gezeigt, daß solche fortdauernde Excesse in den Antworten der Angeklagten gar nicht bei uns vorkommen können, sondern ich habe diesen Beweis durch die Thatsache geführt, daß der Inquirent gleich bei der ersten Frechheit des Angeklagten das Verhör abbricht und erst dann wieder fortsetzt, nachdem dem letztern der dar auf folgende Arrest einiges Nachdenken über die Folgen seiner Frechheit abgedrängt hat. Hat nun auch der Replikant, ungeachtet der anscheinend von ihm gewünschten Belehrung, es nicht der Mühe werth gehalten, sich von der Wichtigkeit dieser Thatsache durch Erkundigungseinzichung bei irgend einem unserer Criminalbeamten zu überzeugen, so sollte er doch wenigstens den psychologischen Erklärungsgrund jener Erscheinung anerkennen, welcher darin besteht, daß der Angeklagte im geheimen Inquisitionsverfahren kein Publicum vor sich hat, daß sein Spott und Wiß nur von demjenigen gehört werden, den sie ärgern oder lächerlich machen, daß dieser letztere allermindestens die Form der Aussagen des Angeklagten in seiner Willkühr hat, und wenn auch nicht erlaubter, doch möglicher Weise in der geheimen Inquisitionsstube die fürchterlichste Rache nehmen kann.

Weil ich dem Replikanten eine Thatsache, die seine eigene zeitliche Erfahrung, so wie die von ihm selbst angeführte allgemeine Ansicht bestätigt, mit Gründen zu erklären suche, so macht mir derselbe darüber, daß ich nicht Beispiele vom Gegentheile dieser Thatsache, deren (der Beispiele) Dasein er doch selbst in Zweifel setzt, anzuführen vermag, den Vorwurf der Unerfahrenheit in der Literatur. Wir haben keine Literatur über die seltenen und nie in continuo vorkommenden Wiße und Frechheiten der Angeklagten über und gegen den Inquirenten.

Und wer sollte auch darüber schreiben? Etwa der, selbst wegen Kleinigkeiten sich leicht beleidigt fühlende Inquirent? Für diese Literatur danke ich recht sehr; das würde wohl die parteiischste sein, die je in der Wissenschaft vorgekommen. Außer dem Inquirenten wäre Solches in der geheimen Inquisitionsstube nur noch den Copisten möglich. Nun, sobald diese eine Literatur fertig haben, werde ich nicht ermangeln, das Studium derselben dem Replikanten anzuempfehlen.

Derselbe sucht endlich mit den „mir im Vertrauen gesagten Worten“:

daß er seit dem Jahre 1822 öffentliche Verhandlungen vor gefüllten Gallerien geleitet habe, zu imponiren. Ich danke ihm für diese vertrauliche Mittheilung; nur ist mir noch ein kleiner Zweifel übrig, nämlich: ob sich die von ihm geführte Direction öffentlicher Verhandlungen vor gefüllten Gallerien (welche Oeffentlichkeit man recht gut auch auf die Bühne einer herumziehenden Schauspielertruppe beziehen kann) die Bestrafung der Verbrechen zum Zwecke hatte oder nicht. Offenbar würde nur der erstere Fall dem Urtheile des Replikanten über das Ansehen der öffentlichen Gerichte Nachdruck verschaffen. Nur von der Oeffentlichkeit der Gerichte ist zwischen mir und dem Replikanten von Anfang bis zu Ende die Rede gewesen. Nur diese war es, wegen welcher wir Beide es wagen dürfen, das Interesse des Publicums in Anspruch zu nehmen.

Soll ich daher der Dunkelheit, welche sich Replikant in Betreff seiner Erklärung über die von ihm dirigirten öffentlichen Verhandlungen zu Schulden kommen läßt, nicht die Absicht einer auf einen Knalleffect berechneten Täuschung unterschieben, so muß ich glauben, daß er seit 1822 ein öffentliches Gericht geleitet hat, und dieß will ich auch, nur gestatte mir derselbe auch meinerseits eine vertrauliche Aeußerung, nämlich die, daß er während seiner 20jährigen Amtsführung geträumt haben muß, denn sonst würde er, dafern wirklich das, was sich in Frankreich, und zwar nur zur Zeit der Revolution, ereignete, in Deutschland während der letzten Jahrzehnte vorkommen konnte, ein Beispiel aus seiner eigenen Praxis angeführt, für den Fall des Gegentheils aber von dem „verminderten Ansehen“ und „der für gewisse Fälle hervortretenden Lächerlichkeit öffentlicher Gerichte“ geschwiegen haben.

W.